



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 002/132-1.1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Wappen, das Siegel,
die Farben und die Flagge
der Republik Österreich;

Stellungnahme

Zu Sitzungen

Bekannt GESETZENTWURF
Zl. <u>18</u> -GE/19 <u>33</u>
Datum: 31. AUG. 1983
Verteilt. 1983 -09- 02 <i>Seidlauer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich zu übermitteln.

29. August 1983
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Orlauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 002/132-1.1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Wappen, das Siegel,
die Farben und die Flagge
der Republik Österreich;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 29. Juni 1983, GZ 1002/
62-IV/7/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge
der Republik Österreich, beehrt sich das Bundesmini-
sterium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu
nehmen:

Gemäß § 2 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes
ist das Siegel der Republik Österreich rund und trägt
im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift
"Republik Österreich".

Im § 5, welcher das Recht zum Führen der Stampiglien
des Bundes regelt, wird ausdrücklich festgelegt, daß
diese - abgesehen von der zusätzlichen Bezeichnung des
Berechtigten - dem Siegel der Republik Österreich zu
entsprechen haben.

- 2 -

Eine Überprüfung der im ho. Ressortbereich in Verwendung stehenden Stampiglien ergab, daß diese im Hinblick auf die bisherige Rechtslage nur zum geringen Teil diesen Vorschriften entsprechen (vgl. die beigeschlossenen Muster).

Die Kosten, die aus einer Ersetzung der vorerwähnten Stampiglien durch neue, die dem § 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes völlig gerecht werden, erwachsen, werden im ho. Ressortbereich auf etwa 1 Million S geschätzt.

Nach Ansicht des ho. Ressorts sollte daher in geeigneter Weise sichergestellt werden, daß Stampiglien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen, im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes in Verwendung stehen, aber nicht völlig dem § 5 entsprechen, weiterverwendet werden dürfen. Hierbei könnte allenfalls ein mehrjähriger Übergangszeitraum festgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 4 des Wappengesetzes, StGBI.Nr. 7/1945, hinsichtlich der von den staatlichen Ämtern zu führenden Stampiglien die Möglichkeit eingeräumt war, die Abkürzung "Rep. Österreich" zu verwenden. Auch im § 8 des mit der do. GZ 1002/11-IV/7/82 versendeten ersten Entwurfes im Gegenstand war diese Abkürzung enthalten. Im nunmehr vorliegenden Entwurf ist jedoch eine solche Möglichkeit nicht mehr vorgesehen. Da aus der Sicht des ho. Ressorts die Beibehaltung dieser Abkürzungsmöglichkeit im Hinblick auf die große Zahl der im ho. Bereich verwendeten Rundstampiglien mit kleinem

- 3 -

Durchmesser zweckmäßig erscheint, wird angeregt, die erwähnte Regelung auch weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

29. August 1983
Für den Bundesminister:
K o l b

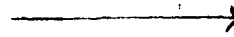
Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Auernt

Im österr. Bundesheer (ges. Bundesgebiet und Ministerium)
sind folgende Rundstempel in Verwendung :

30 mm Ø 450 Stück



20 mm Ø ca 1800 Stück



17 mm Ø ca 110 Stück



Petschaften ca 100 Stück
leider kein Muster